

**L 21**

**Schwerbehinderte Beamte sind in § 5 Absatz 1a der Bremischen Arbeitszeitordnung n.F. von der Erhöhung der Arbeitszeit auf 41 Stunden ausgenommen - Was ist mit Gleichgestellten?**

**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 5. Mai 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern kann für den Beschluss Menschen mit Schwerbehinderung von der Arbeitszeiterhöhung für Beamte auszunehmen, in Anlehnung an die „Inklusionsvereinbarung“ der Freien Hansestadt Bremen, in der alle Absprachen und Zielsetzungen für Menschen mit Schwerbehinderung UND diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gelten, davon ausgegangen werden, dass auch hier die Kriterien der „Inklusionsvereinbarung“ deckungsgleich angewendet werden und mit der Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ ebenso diesen Gleichgestellten umfasst sind?

a) Wie begründete der Senat die Entscheidung, sollten gleichgestellte schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 Prozent entgegen der Ausführungen der „Inklusionsvereinbarung“ hier nicht umfasst sein?

b) Wie viele Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 50 sind im öffentlichen Dienst Bremens aktuell den schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50 gleichgestellt?

**Antwort auf Frage 1 und 2:**

Nach dem geltenden Recht erhalten schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX Nachteilsausgleiche, die ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen. Die Ausnahme von der Erhöhung von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Beamt:innen ist nach § 5a Absatz 1a Satz 1 Bremische Arbeitszeitverordnung entsprechend an den Status der Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX geknüpft.

Personen, die gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden rechtlich zwar in bestimmten Bereichen vergleichbar behandelt, jedoch nicht in allen. Insbesondere besteht kein genereller Anspruch auf sämtliche Nachteilsausgleiche, die schwerbehinderten Menschen vorbehalten sind. So haben schwerbehinderte Menschen nach § 208 Absatz 1 SGB IX Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Für Beamt:innen mit einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX gilt dieser Anspruch nicht.

Auch die Inklusionsvereinbarung sieht hier eine Unterscheidung zwischen schwerbehinderten Beamt:innen und ihnen gleichgestellten Beamt:innen vor. So erhalten auf Grund der Inklusionsvereinbarung Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 und einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit einen Zusatzurlaub lediglich in den Fällen, in denen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt wurde, dass ihre Tätigkeit mit einer erheblichen körperlichen und/oder psychischen Belastung verbunden ist. Zudem ist der Zusatzurlaub auf drei Tage begrenzt und wird lediglich für den Zeitraum gewährt, in dem tatsächliche Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vorliegen.

Eine Gleichstellung der beiden Personenkreise findet daher auch unter Berücksichtigung der zwischen dem Senat und der Gesamtschwerbehindertenvertretung vereinbarten Inklusionsvereinbarung nicht in Bezug auf sämtliche Nachteilsausgleiche statt.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 22. April 2026 die Regelung der Arbeitszeitermäßigung ausschließlich für schwerbehinderte, nicht für diesen gleichgestellte Beamt:innen beschlossen. Änderungsanträge zu dieser Regelung wurden im parlamentarischen Verfahren nicht gestellt. Sowohl auf Bundesebene als auch in den anderen Bundesländern, in denen vergleichbare Arbeitszeitregelungen Anwendung finden, wird die vorgesehene Ausnahmeregelung von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausschließlich auf den Personenkreis mit einer anerkannten Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 SGB IX beschränkt und findet damit ausdrücklich keine Anwendung auf den Personenkreis mit einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX.

**Antwort auf Frage 3:**

Im Jahr 2024 (Stichtag 31.12.2024) gab es im öffentlichen Dienst in Bremen 25 Personen im Beamtenstatus mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 50, die schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung ab 50 gleichgestellt sind.